

COVID-19-Update

Neuerungen bei COVID-19: Verordnungsnovelle/Aus für Quarantäne

Mit 1. August 2022 tritt die [2. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung](#) in Kraft.

Für die **zahnärztliche Ordination** ergeben sich daraus keinerlei Änderungen. Es gelten wie bisher die **folgenden Regeln**:

- Das Ordinationsteam hat eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- PatientInnen, BesucherInnen und Begleitpersonen haben eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

Die Verpflichtung zum Tragen der Maske entfällt, sofern das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B.: Schutzwände aus Plexiglas) minimiert werden kann. Die Österreichische Zahnärztekammer rät aber weiterhin jedenfalls zum Tragen einer Maske.

- COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept bleiben aufrecht, siehe dazu für nähere Informationen [hier](#).
- Es ist kein 2,5G Nachweis (geimpft/genesen/PCR-getestet) für das Ordinationsteam erforderlich.

Ebenfalls mit 1. August wird die **Quarantäne (Absonderung) abgeschafft**. Auf SARS-CoV-2 getestete Personen unterliegen dann bestimmten [Verkehrsbeschränkungen](#) für maximal zehn Tage, werden aber nicht mehr abgesondert.

- Die zentrale Verkehrsbeschränkung besteht im **durchgehenden** Tragen einer FFP2-Maske (ohne Ausatemventil). Über die Verkehrsbeschränkung wird **kein** behördlicher Bescheid ausgestellt.
- Auf SARS-CoV-2 positiv getestete Personen dürfen zahnärztliche Ordinationen sowohl als Patient:in als auch als Begleitperson betreten.
- Patient:innen sind verpflichtet, vor der Behandlung auf ein positives Testergebnis hinzuweisen.
- Die Verkehrsbeschränkung gilt auch für positiv getestete Ordinationsmitarbeiter:innen. Das bedeutet, dass Mitarbeiter:innen, die sich **nicht im Krankenstand befinden**, den Arbeitsplatz betreten dürfen, dort aber durchgehend FFP2-Maske zu tragen haben. Da diese Regelung Schwierigkeiten gerade auch in Ordinationen mit sich bringt und zahlreiche arbeitsrechtliche Fragen offen sind und Haftungen entstehen können, **empfiehlt** die Österreichische Zahnärztekammer, positiv getestete Mitarbeiter:innen nur bei dringendem Bedarf einzusetzen.
- Verkehrsbeschränkungen enden zehn Tage nach Probenahme oder davor wenn
 - nach positivem Antigentest binnen 48 Stunden nach Probenahme ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt
 - ein PCR-Test frühestens ab dem 5. Tag nach Probenahme durchgeführt wurde und ein negatives Ergebnis oder einen CT-Wert ≥ 30 zeigt.